

Bezirksfachverband Basketball
Braunschweig – Nord e.V.



Gründungssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Aufgaben	4
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 5	Beiträge	5
§ 6	Ordentliche Mitglieder / Ehrenvorstandsmitglieder	5
§ 7	Außerordentliche Mitglieder	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10	Organe	7
§ 11	Mitgliederversammlung – Sportpraktische Arbeitstagung (SpAT)	7
§ 12	Zuständigkeit der Sportpraktische Arbeitstagung	7
§ 13	Einberufung der Sportpraktische Arbeitstagung	8
§ 14	Anträge	8
§ 15	Ablauf und Verfahren der Sportpraktische Arbeitstagung	8
§ 16	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 18	Vorstand	9
§ 19	Geschäftsstelle und -führung	11
§ 20	Kassenprüfer	11
§ 21	Rechtsausschuss	11
§ 22	Schiedsrichterwesen	12
§ 23	Ausschüsse und Kommissionen	12
§ 24	Ordnungen und Richtlinien	12
§ 25	Finanzen, Geschäftsjahr	12
§ 26	Amtliche Mitteilungen	13
§ 27	Auflösung des Vereins	13
§ 28	Änderung der Satzung und Ordnungen	13
§ 29	Inkrafttreten	14
	Unterschriften der Gründungsmitglieder	14

Prolog

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung des Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig – Nord e.V.

Die Gründungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2017 in Braunschweig verabschiedet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz,

- (1) Der im Jahre 2017 gegründete Verein führt den Namen „Bezirksfachverband Basketball Braunschweig – Nord (e.V.)“ (kurz: BBSN).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wendeburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (4) Der BBSN ist eine Gliederung des „Deutscher Basketball Bund e.V.“ (DBB), des „Niedersächsischer Basketball Verband e.V.“ (NBV), und des „Bezirksfachverband Basketball Braunschweig e.V.“ (BBB).
- (5) Der BBSN gliedert sich in Kreise und Stadtfachverbände entsprechend den politischen Grenzen. Die Gliederungen können eine eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des NBV, LandesSportBund (LSB) Niedersachsen, BBB und BBSN stehen.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Unterstützung des Basketballsports im Verbandsgebiet. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem BBB und kommunalen sowie staatlichen Institutionen.
- (2) Die Wettbewerbe des Vereins entsprechend den Vorschriften der Spielordnung (SO) des DBB, des NBV sowie der Ausschreibung des Vereins durchzuführen.
- (3) Die Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie deren Förderung.
- (4) Die Förderung der Jugendarbeit durch Maßnahmen der sportlichen Jugendpflege.
- (5) Die Förderung des Schul- und Breitensports.
- (6) Die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass
 - (a) Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - (b) Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden.Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein ist berechtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erheben.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Ordentliche Mitglieder / Ehrenvorstandsmitglieder

- (1) Der BBSN hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenvorstandsmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Basketball treibenden Vereinen des Verbandsgebiets, die Mitglieder im LSB und NBV sind.
- (3) Über die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Im BBSN können auch Vereine, die Basketball betreiben, von außerhalb des Verbandsgebietes außerordentliche Mitglieder werden.

- (2) Die erstmalige Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden und ist jeweils für die Dauer eines Spieljahres begrenzt.
- (3) Für eine Verlängerung der Mitgliedschaft für ein weiteres Spieljahr genügt ein Antrag per E-Mail vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag zu (2) bzw. (3) abzustimmen.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder haben einen jeweils durch den Vorstand zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- (2) Ferner können alle Mitglieder die Wahrung ihrer Interessen durch den BBSN verlangen sowie an den Veranstaltungen des BBSN nach Maßgabe der dafür aufgestellten Bedingungen teilnehmen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung regelt sich nach den besonderen Bestimmungen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien des DBB, des LSB, des NBV, des BBB und des BBSN sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Gliederungen des BBSN zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungsstrafen termingerecht zu entrichten.
- (4) Verstöße werden nach den Verfahrensregeln der DBB-Rechtsordnung bestraft.
- (5) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - (a) Verwarnungen,
 - (b) Geld- oder Ordnungsstrafen,
 - (c) Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Ausschluss.
- (6) Weitere Einzelheiten regeln ein Strafenkatalog und die Rechtsordnung des DBB.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) zeitliche Befristung,
 - (b) Austritt,
 - (c) Ausschluss,

- (d) Auflösung des Mitgliedsverein,
 - (e) Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss von der Mitgliedschaft im LSB.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den NBV und BBSN verloren. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem NBV und BBSN bleiben unberührt.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung des NBV.

§ 10 Organe

Die Organe des BBSN sind:

- (1) die Mitgliederversammlung – Sportpraktische Arbeitstagung (SpAT),
- (2) der Vorstand und
- (3) der Rechtsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung – Sportpraktische Arbeitstagung (SpAT)

- (1) Die Sportpraktische Arbeitstagung ist die Mitgliederversammlung des BBSN.
- (2) Der Vorstand hat jährlich zumindest eine Sportpraktische Arbeitstagung abzuhalten. Sie muss vor Veröffentlichung der Ausschreibung stattfinden, damit Beschlüsse dort einfließen können.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Zuständigkeit der Sportpraktischen Arbeitstagung

- (1) Die Sportpraktische Arbeitstagung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Schiedsrichterwartes),
 - (f) Wahl der Kassenprüfer,
 - (g) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - (h) Wahl des Schiedsrichterwartes,
 - (i) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen,
 - (j) Beschlussfassung über Anträge,
 - (k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - (l) Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne,
 - (m) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,

- (n) Aufnahme von außerordentlichen Mitglieder,
 - (o) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (p) Auflösung des Verbandes.
- (2) Er regelt alle Angelegenheiten des BBSN, die nicht ausschließlich anderen Organen zugewiesen sind.

§ 13 Einberufung der Sportpraktischen Arbeitstagung

- (1) Die Sportpraktische Arbeitstagung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung des Tages, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des BBSN einberufen.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sportpraktischen Arbeitstagung muss mindestens ein Zeitraum von 20 Kalendertagen liegen.
- (3) Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Vereine, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich und mit Begründung bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (2) Das Verfahren für sonstige Anträge wird durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Ablauf und Verfahren der Sportpraktische Arbeitstagung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Sportpraktische Arbeitstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja- gegenüber den gültigen Neinstimmen gefasst.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Vereins.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt auf alle Sportpraktische Arbeitstagungen sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BBSN mit einer Grundstimme.
- (2) Die weitere Stimmenzahl wird anhand der bis zum 31.12. des Vorjahres durch den DBB zu belastenden Teilnehmerscheinen einschließlich der Mini-Teilnehmerschein der ordentlichen Mitglieder ermittelt.
Auf je 50 angefangene Teilnehmerschein entfällt eine Stimme.
- (3) Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme, die personengebunden ist.
- (4) Ehrenvorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des BBSN haben kein Stimmrecht.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn
 - (a) es das Vereinsinteresse erfordert.
 - (b) die Einberufung von mindestens einem Drittel, der möglichen, für die letzte Sportpraktische Arbeitstagung festgestellten Stimmen vertreten waren, der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Mindestladungsfrist von 10 Tagen.
- (3) Die Bestimmungen über die im § 11 Protokoll Absatz (3), § 13 Einberufung Absätze (1) bis (3) und (5), § 14 Anträge sowie im § 15 Stimmrecht sind hier anzuwenden.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den BBSN nach innen und außen. Alle Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Kassenwart,
 - (c) dem Sportwart,
 - (d) dem Jugendwart,

- (e) dem Lehrwart und
 - (f) dem Schiedsrichterwart.
- (3) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - (a) der Vorsitzender Rechtsausschuss,
 - (b) der Geschäftsführer sowie
 - (c) die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtfachverbände.
 - (4) Der Vorstand nach Absatz (2) trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung und kann Arbeitsausschüsse einsetzen.
 - (6) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz (2) vertritt seinen Aufgabenbereich nach Maßgabe der Entscheidungen des gesamten Vorstandes alleinverantwortlich.
 - (7) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart.
 - (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - (9) Im Innenverhältnis dürfen sie ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben ausüben.
 - (10) Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Kassenwart und der Sportwart.
 - (11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Sportpraktischen Arbeitstagung gebunden und hat die laufenden Geschäfte zu führen.
 - (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Tage der Wahl an für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 - (13) Bei grober Pflichtverletzung können sie mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn die Sportpraktische Arbeitstagung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt. Die Abberufung ist schriftlich zu begründen; gegen die Entscheidung kann nach den Vorschriften des Normenkontrollverfahrens der BBSN-Rechtsausschuss angerufen werden.
 - (14) Scheidet im Laufe seiner Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz (2) aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes eine Vertretung bis zur Neuwahl.

§ 19 Geschäftsstelle und -führung

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsstelle betrieben werden. Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Falls ein Geschäftsführer bestellt wurde, leitet dieser die Geschäftsstelle nach Maßgaben des Vorstandes.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Vereins.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Sportpraktische Arbeitstagung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht die Mitglieder des Vorstandes oder des Rechtsausschusses des Vereins sein.
- (3) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 21 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom BBSN-Rechtsausschuss nach den Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden und
 - (b) drei Beisitzern.
- (3) Vorsitzender und Beisitzer dürfen nicht dem Vorstand oder der Rechtsinstanz einer Gliederung des BBSN angehören.
- (4) Sie sollen im BBSN kein weiteres Amt haben.
- (5) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der SpAT auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer für die noch laufende Amtszeit aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden.

- (7) Scheidet ein Beisitzer aus oder wird durch die Wahl zum Vorsitzenden, so kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses für den ausgeschiedenen Beisitzer Nachfolger bis zur Neuwahl kooptieren.

§ 22 Schiedsrichterwesen

- (1) Der Schiedsrichterwart (BBSN-SRW) wird auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission (BBSN-SRK) von der Sportpraktischen Arbeitstagung gewählt.
- (2) Sofern keine Schiedsrichterkommission besteht bzw. diese keinen Kandidaten benennt, wird die Sportpraktische Arbeitstagung einen geeigneten Schiedsrichterwart zur Wahl vorschlagen.
- (3) Zur Unterstützung des BBSN-SRW wird eine Schiedsrichterkommission gebildet.
- (4) Das Nähere regelt die BBSN-Schiedsrichterordnung (BBSN-SRO), die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Dem Vorstand können zur Unterstützung und für bestimmte Aufgabenstellungen Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden.
- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse regeln die Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

§ 24 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des BBSN und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Angelegenheiten werden durch eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt.
- (2) Die Durchführung des Spielbetriebes und andere Aufgaben sind in besonderen Ordnungen festzulegen.
- (3) Für einzelne Aufgabengebiete können Richtlinien erlassen werden.

§ 25 Finanzen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein unterhält ein eigenes Kassenwesen und gibt sich eine Finanzordnung. Er hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu wirtschaften.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Für Beiträge und Gebühren können durch die Sportpraktische Arbeitstagung andere Abrechnungszeiträume festgelegt werden; dabei ist die Verteilung auf die betroffenen Geschäftsjahre zu bestimmen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 26 Amtliche Mitteilungen

- (1) Alle nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie Richtlinien des BBSN erforderlichen Mitteilungen erfolgen unter Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Fristen durch Veröffentlichung in dem Verbandsorgan oder durch gesonderte Zustellungen. Sie sind verbindlich.
- (2) Amtliche Mitteilungen des BBSN werden grundsätzlich über die offizielle Internet-Website (www.bbsn-basketball.de) des BBSN bekannt gegeben. Die Mitglieder sind für deren regelmäßige Kenntnisnahme dieser Mitteilungen selbst verantwortlich und haften im Zweifel für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden.
- (3) Amtliche Mitteilungen können nach Maßgabe des Vorstands im Bedarfsfall auch auf andere Weise (schriftlich oder per E-Mail) publiziert werden. Dies gilt auch für sämtliche sonstige Mitteilungen des BBSN an seine Mitglieder. Hierzu hat jedes Mitglied mit seiner offiziellen Vereinsanschrift dem BBSN auch eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Vereins.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NBV mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des niedersächsischen Basketballsports.

§ 28 Änderung der Satzung und Ordnungen

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss der Sportpraktischen Arbeitstagung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen geändert werden.
- (2) Für Änderungen der Ordnungen genügt eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
- (2) Die Ordnungen und Richtlinien treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.11.2017 errichtet.